

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 49. Fortsetzung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

patrimonialis verkauft und der Erlöß zur Bezahlung eines neu acquirirten fundi angewendet worden wäre, oder b) nur ein Ehegatte ohne Vorwissen des andern ein liegendes Gut erkaufte hätte — oder endlich c) ein Vater ein Gut Namens seines Kindes erkaufen würde, vielleicht in der Absicht, durch dieses Vorgeben seine Frau um ihren Antheil zu bringen.

*) Wheyer l. c. P. I. th. 9. ad acquæstum dijudicandum non tempus solutionis spectatur, sed tituli a quo tamquam causa actus procedit.

S. 49.

Fortsetzung.

Nicht weniger sind hieher zu zählen diejenige Güter, welche von denen aus eigenem Vermögen abfallenden Zinsen und Nutzungen erkaufte werden, weil Nutzungen und Zinse der Gemeinschaft unterworfen sind,
und

und insbesondere beinahe nach allen Statuten zu der Errungenschafts-Gemeinschaft gerechnet werden.

§. 50.

Von Erbschaften.

Was Erbschaften betrifft und Geschenke, so ist es ein unbestrittener Grundsatz:

Quod ex aliena procedit persona sine ullo mariti vel uxoris ministerio, hoc illi tantum applicandum est, cui obvenit: Solis d. bon. const. mater. acquil. quæst. 9. nr. 8.

§. 51.

Fortsetzung.

Daraus folgt nun, daß alle Erbschaften, welche einem Ehegatten durch oder ohne ein Testament zufallen, sein Eigenthum bleiben, und zur Errungenschaft nicht gehören. Propter identitatem rationis müssen wir diesen Satz auch auf Legate und Geschenke ausdehnen. Eine einzige Ausnahme wäre diese,